

**Umlaufbeschluss des Rates der Gemeinde Grafhorst gemäß §182 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Gemäß §182 Abs. 1 und 2 Satz Nr. 1 NKomVG kann der Gemeinderat bei einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite über bestimmte Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen. Dazu ist eine vier-Fünftel-Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich. Die Umlaufbeschlüsse sind zu veröffentlichen.

Am 29.01.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafhorst im Umlaufverfahren folgenden Beschlussvorschlag beschlossen:

**Beschlussvorschlag:**

- Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Investitionskonzept wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis zum Umlaufverfahren:

Einstimmig	
Ja - Stimmen	10
Nein - Stimmen	1
Enthaltung(en)	

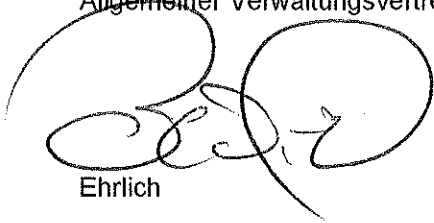
Abstimmungsergebnis zum Beschlussvorschlag:

Einstimmig	
Ja - Stimmen	10
Nein - Stimmen	1
Enthaltung(en)	

Der Umlaufbeschluss wird hiermit gemäß §182 Abs.2 Satz 2 NKomVG veröffentlicht.

Velpke, der 16.02.2021

Allgemeiner Verwaltungsvertreter



Ehrlich